

# Bundesblatt

97. Jahrgang.

Bern, den 15. Februar 1945.

Band I.

*Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.*

**4659****Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Zürich für die Korrektion und Verbauung der Jona in den Gemeinden Rüti, Dürnten und Wald.

(Vom 6. Februar 1945.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbaupolizei hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Schreiben vom 9. November 1944 dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung eine Vorlage für die Korrektion und Verbauung der auf der Strecke Rüti-Wald noch nicht korrigierten Jona eingereicht, mit dem Gesuch um Subventionierung der zu Fr. 3 400 000 veranschlagten Kosten.

Dieses Beitragsgesuch bezieht sich auf diejenigen Teilprojekte der Jona-korrektion, die wohl in dem bereits unterm 13. September 1940 vom Regierungsrat des Kantons Zürich dem eidgenössischen Departement des Innern zur Subventionierung durch den Bund eingereichten Gesamtprojekt für die Korrektion der Jona auf dem rund 6,6 km langen Abschnitt von der Brücke an der Staatsstrasse nach Rapperswil in Rüti an aufwärts bis zur Brücke der Tössalstrasse in Wald enthalten waren, jedoch bis anhin noch nicht Gegenstand von Subventionsbeschlüssen des Bundes gebildet haben. Der Bundesrat hat nämlich das damalige, auf Fr. 3 548 000 veranschlagte Gesamtprojekt 1940, als Folge der gewaltigen Hochwasserkatastrophe im Zürcher Oberland vom 25. August 1939, grundsätzlich genehmigt, jedoch im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Organen im Interesse beschleunigter Finanzierung und Durchführung lediglich an die beiden dringendsten, nicht aneinander anschliessenden Teilprojekte am 8. Oktober 1940 Bundesbeiträge zugesichert, unter Zugrundelegung von auf Fr. 450 000 bzw. Fr. 455 000 lautenden Kostenvorschlägen (vgl. die nachfolgenden Tabellen II und IV).

Wenn nun die verbleibenden Teilprojekte zum Gegenstand eines Bundesbeschlusses gemacht werden sollen, so ist es am Platze, zur Begründung unserer Empfehlung auf Eintreten der Bundesversammlung auf die gegenwärtige Subventionsvorlage die Hochwasserkatastrophe vom 25. August 1939 näher zu schildern, welche die ausserordentlich umfangreichen, zum Teil bereits durchgeführten Verbauungs- und Korrekionsarbeiten nicht nur in der Jona selbst, sondern vorerst namentlich in den zahlreichen Seitenbächen dieses sonst harmlosen Gewässers zur dringenden Notwendigkeit gemacht hat. Zu diesem Zwecke entnehmen wir dem ersten, unterm 7. März 1940 an den Bundesrat gerichteten Subventionsgesuch der zürcherischen Regierung betreffend die damals dringendsten Bachkorrekionen in dem vom Unwetter heimgesuchten Einzugsgebiet der Jona zwischen Rüti und Wald, nämlich die Verbauung des Blattenbaches einerseits und des Schürli- und Mettlenbaches andererseits, die folgenden Ausführungen:

«Am Abend des 25. August 1939 wurde das Zürcher Oberland, speziell die Gegend der Gemeinden Wald, Rüti, Hinwil und teilweise Dürnten, von einem aussergewöhnlich heftigen Unwetter heimgesucht, das schwerste Schäden am öffentlichen und privaten Eigentum verursachte und leider auch Menschenleben gekostet hat. Die gewaltigen Verheerungen durch dieses Katastrophenhochwasser sind mannigfaltiger Art. Dadurch, dass ganze Dorfteile unter Wasser gesetzt wurden, entstanden an und in den hievon betroffenen Häusern grosse Schäden. Verschiedene Fabriken, so vor allem die Maschinenfabrik Rüti, wurden in ihren wichtigsten Betriebsteilen durch die in sie eingedrungenen Wasser- und Geschiebemassen für längere Zeit lahmgelegt. Einzelne Fabrikräume waren bis auf Deckenhöhen eingeschottert, wodurch vor allem Maschinen und andere Einrichtungen unbrauchbar gemacht wurden. Es boten sich Bilder wüstester Zerstörungen, wie aus den beiliegenden Photos ersichtlich ist. Zu Schaden gekommen sind insbesondere auch die Gemeinden Wald, Rüti und Hinwil an den von ihnen zu unterhaltenden Strassen und Bächen. Ferner sind unzählige Erdschlipfe entstanden, durch welche wertvolles Kulturland verloren ging. Auch an den Staatsstrassen sind grosse Schäden zu verzeichnen. So wurde unter anderem die Strasse von Rüti nach Wald an verschiedenen Stellen auf längere Strecken vollständig weggerissen. Ausserordentlich schwere Schäden sind an den Gewässern entstanden. Im Abschnitt zwischen Rüti und Wald ist die Jona in einem derartigen Zustand, dass eine durchgehende Korrektion notwendig wird. Die Projektierungsarbeiten sind im Gange, und wir werden Ihnen das Projekt so bald wie möglich zur Genehmigung vorlegen.

Der Kern des Wolkenbruches lag über dem Süd- und Osthang des Bachtels, was zur Folge hatte, dass auch die meisten an dieser Berglehne gelegenen Bäche vollständig zerstört wurden. Nach den bisherigen Feststellungen sind an folgenden Bächen umfangreiche Verbauungen notwendig:

Hubbach	}	in der Gemeinde Wald.
Langwiesbach		
Dieterswilerbach		
Mettlen- und Schürlibach		
Finsterbach		
Blattenbach	}	in der Gemeinde Hinwil.
Weissenbach		

Ausserdem sind an folgenden Bächen Schäden entstanden, deren Verbauungsprojekte bereits früher durch den Bundesrat oder das eidgenössische Departement des Innern unter Zusage eines Bundesbeitrages genehmigt wurden:

Schmittenbach, Gemeinde Wald, genehmigt durch Beschluss des Bundesrates vom 14. Oktober 1933;

Töbelibach mit Sagen- und Loorenbach als Seitenarmen, Gemeinden Wald, Dürnten und Hinwil, genehmigt durch Beschluss des eidgenössischen Departementes des Innern vom 16. Oktober 1934 (ohne Loorenbach);

Wildbach im Tobel, Gemeinde Hinwil, genehmigt durch Beschluss des eidgenössischen Departementes des Innern vom 14. April 1939.

Im allgemeinen haben die an diesen Bächen bereits ausgeführten Verbauungen dem Hochwasser standgehalten. Es ist jedoch notwendig, dass diese Verbauungen, vor allem am Töbelibach, noch weiter ausgebaut und gesichert werden.

Das eidgenössische Oberbauinspektorat hat kurz nach der Katastrophe durch seine Organe Einblick in die Verheerungen genommen, so dass es sich erübrigt, all die grossen Schäden des näheren zu beschreiben.

Nach den bisherigen Schätzungen belaufen sich die Kosten der durch die Hochwasserkatastrophe entstandenen Schäden und ihre Behebung auf rund zehn Millionen Franken. Hievon entfallen voraussichtlich zirka 3,5 Millionen bis 4 Millionen Franken auf Korrektionen und Verbauungen von Flüssen und Bächen.»

In seiner spätern, vom 18. September 1940 datierten Eingabe über das bereits erwähnte, auf Fr. 3 548 000 veranschlagte Gesamtprojekt für die «Korrektion und Verbauung der Jona im Abschnitt Rüti aufwärts bis Wald in den Gemeinden Dürnten, Rüti und Wald» hat der Regierungsrat des Kantons Zürich den mutmasslichen Gesamtaufwand zur Instandstellung aller durch die Hochwasserkatastrophe in Mitleidenschaft gezogenen Gewässer auf zürcherischem Kantonsgebiet bereits auf Fr. 6 500 000 erhöht. Wir haben es also hier, wie wir bei der Behandlung der Frage des Bundesbeitrages später noch näher darzulegen Gelegenheit haben werden, mit sehr wichtigen Korrektionsarbeiten zu tun als Folge einer Unwetterkatastrophe, die mit derjenigen vom 15. Juni 1910 verglichen werden kann, mit dem Unterschied, dass damals mehr oder weniger das ganze Land heimgesucht worden ist, während am 25. August 1939 vornehmlich das Zürcher Oberland das Opfer gewaltiger Hochwasser wurde. Die zuständigen kantonalen Behörden haben dem Oberbauinspektorat kurz nach der Katastrophe Einblick in die Verheerungen geboten und sich mit ihm vorständig nicht nur über die damals dringend notwendig gewordenen provisorischen Sicherungsmassnahmen an den Wildbächen und der Jona selbst, sondern auch über die Verbauungs- und Korrektionsarbeiten im Sinne des eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetzes.

In bezug auf den Umfang des vorliegenden Projektes ist zu sagen, dass es die Fortsetzung der aus Dringlichkeitsgründen bereits durchgeführten Korrektionsarbeiten an der Jona selbst im Rahmen des obenerwähnten Gesamtprojektes auf der Strecke Rüti-Wald darstellt, und zwar gemäss der nachfolgenden Gliederung.

Tabelle I.

Ab-schnitt	Strecke	Kilometrierung km <sup>1)</sup>	Länge m	Kostenvoranschlag vom September 1944
I	Dorfpartie Rüti . . . . .	0,00—0,250	250	140 000
II	Bei der Maschinenfabrik Rüti	0,250—0,900	650	920 000 <sup>2)</sup>
III	Beim Pilgersteg . . . . .	3,150—3,620	470	190 000
IV	Grundtal-Tiefenhof . . . . .	4,390—5,680	1290	750 000
V	Dorfpartie Wald . . . . .	5,680—6,600 <sup>2)</sup>	920	1 400 000
		Total	3580	3 400 000

In der obigen Kostenvoranschlagssumme sind die Kostenvoranschläge nicht enthalten, die die Grundlage bildeten für die weiter oben erwähnten Subventionsbeschlüsse des Bundesrates vom 8. Oktober 1940, welche Beschlüsse wir der Vollständigkeit halber in der folgenden Tabelle zusammengestellt haben.

Tabelle II.

Strecke	Kilometrierung km <sup>1)</sup>	Länge m	Kosten- voranschlag Fr.	Bemerkungen
Im Tannertobel . . . . .	0,900—1,800	900	450 000	Arbeiten im Gang Restkredit Fr. 22 017. 20
Pilgersteg-Grundtal . . . . .	3,720—4,390	670	455 000	
Bereits subventionierte Korrek-tions- strecke		1570	905 000	Vgl. Tabelle I
Zu subventionierende Korrek-tions- strecken		3580		
Nicht korrektionsbedürftige Strecken . . . . .		1450		
Gesamte Gewässerstrecke . . . . .		6600		

Die hydraulischen Grundlagen des vorliegenden Projektes stützen sich auf die von der kantonalen Abteilung für Wasserbau und Wasserrecht durchgeführten Ermittlungen der anlässlich des Unwetters vom 25. August 1939 abgeflossenen Hochwassermengen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

<sup>1)</sup> km 0,00 bei der Brücke zur Staatsstrasse Rüti-Rapperswil, in Rüti.

<sup>2)</sup> km 6,60 bei der Brücke zur Tösstalstrasse in Wald.

<sup>3)</sup> Inklusive Mehrkosten der Verbauung des Abschnittes Tannertobel (Bundesratsbeschluss vom 8. Oktober 1940), als Folge der seit der Aufstellung des Voranschlages zum Subventionsprojekt 1940 bis zum Baubeginn im Sommer 1944 eingetretenen Teuerung.

Tabelle III.

Ab-schnitt	Strecke	km	Einzugs- gebiet km <sup>2</sup>	Massgebende Hochwassermenge	
				m <sup>3</sup> /sek	m <sup>3</sup> /sek/km <sup>2</sup>
I	Dorfpartie Rüti . . . . .	0,000—0,250	30,68 <sup>1)</sup>	150	4,9
II	Bei der Maschinenfabrik Rüti . . . . .	0,250—0,900			
III	Beim Pilgersteg . . . . .	3,150—3,620	26,53 <sup>2)</sup>	145	5,5
IV	Grundtal-Tiefenhof . . . .	4,390—5,680	22,60 <sup>3)</sup>	127	5,6
V	Dorfpartie Wald . . . . .	5,680—6,600	18,5 <sup>4)</sup>	105	5,7
			16,78 <sup>5)</sup>	100	6,0
			11,39 <sup>6)</sup>	71	6,2

Trotzdem zum Teil als ausserordentlich zuverlässig zu bezeichnende Berechnungsergebnisse über Hochwassermengen vorliegen, die über die entsprechenden Werte der obigen Tabelle hinausgehen — bei der Staumauer Pilgersteg mit einem Einzugsgebiet von 26,53 km<sup>2</sup> wurde beispielsweise eine Hochwassermenge von 171 m<sup>3</sup>/sek oder 6,4 m<sup>3</sup>/sek/km<sup>2</sup> ermittelt —, entsprechen die der Dimensionierung des zu korrigierenden Jonagerinnes im vorstehenden als massgebend zugrunde gelegten Hochwassermengen und Geschwindigkeitskoeffizienten vorsichtigen Annahmen. Der dem eingangs erwähnten Gesamtprojekt beigegebene technische Bericht vom 31. Mai 1940 führt nach dem Dafürhalten des Oberbauinspektorates mit Recht begründend für dieses Vorgehen folgendes aus:

«Zu diesen errechneten Abflussmengen ist zu bemerken, dass sie die maximal abgeflossenen Wassermengen darstellen, also Hochwasserspitzen, verursacht durch die Entleerung örtlicher Stauungen vor Brücken und Wehren. Nach der Verbauung des ganzen Einzugsgebietes und nach der Korrektur der Jona werden die Hochwassermengen sowohl als auch der Geschiebetransport wesentlich geringer sein als diese errechneten Wassermengen. Die aus den Hochwasserspuren abgeleiteten Abflussmengen dürfen daher nicht ohne weiteres als Grundlage für das Korrekptionsprojekt verwendet werden.»

Die verschiedenen Projektbestandteile sind bereits im Gesamtprojekt vom Jahr 1940 beschrieben und nunmehr in den vorliegenden neuen Projektplänen der Vorlage 1944 mit den inzwischen durch Veränderungen des Jonauflaufes bedingten Abänderungen des ursprünglichen Gesamtprojektes in ausführlicher Weise zur Darstellung gebracht. Unter Hinweis auf diese Einzeldarstellungen müssen wir uns hier auf eine zusammenfassende Charakteristik beschränken.

<sup>1)</sup> Mündung des Laufenbaches in Rüti (inklusive).

<sup>2)</sup> Staumauer Pilgersteg.

<sup>3)</sup> Mündung Töbelibach (exklusive).

<sup>4)</sup> Mündung Schlipfbach (inklusive).

<sup>5)</sup> Mündung Schmittbach (inklusive).

<sup>6)</sup> Mündung Schmittbach (exklusive).

Grundsätzlich handelt es sich um eine Gewässerkorrektur, die, namentlich innerhalb der Dörfer Rüti und Wald, den Ausbau des vorhandenen Bachgerinnes mit Uferschutzwerken und, wo nötig, mit künstlicher Sohlenbefestigung vorsieht; der letztgenannten dienen Grundswellen und Pflasterung.

Wie dies gewöhnlich bei Bachkorrekturen innerhalb von Dörfern oder längs wichtiger Strassen unvermeidlich ist, verlangt auch die Jonakorrektur bedeutende Kosten. Neben den in dieser Beziehung besonders stark ins Gewicht fallenden und zum Teil in Fels vorzunehmenden Aushubarbeiten für die Vergrößerung des Durchflussprofils und dem Ersatz der frühern Gerinnebegrenzung durch neue Ufer- und Sohlensicherungen sind besondere Massnahmen unumgänglich notwendig. Dazu gehören Anpassungsarbeiten verschiedenster Art an den bestehenden Uferschutz, an Stege, Brücken, Kanalisationen, Wasserentnahme- und Wasserrückgabeanlagen zu Wasserrechten — soweit nicht die Eigentümer der fraglichen Industriebetriebe kostenpflichtig sind —, Bach- und Drainagemündungen, Abstürze behufs Erzielung günstiger Gefällsgestaltung. Im vorliegenden Kostenvoranschlag, vom September 1944, sind ferner auch einige neue Brücken als Bestandteile des Korrektionswerkes, bereits im Anschluss an die Hochwasserkatastrophe 1939 ausgeführte Sicherungsarbeiten zur Vermeidung des Umsichgreifens der Hochwasserschäden, sowie ein Betrag von Fr. 120 000 enthalten, der in Abschnitt II (Maschinenfabrik Rüti) unter Position 25 als «Mehrkosten der Verbauung des Abschnittes Tannertobel zufolge der seit der Aufstellung des Voranschlages eingetretenen Teuerung» aufgeführt ist. Dieser Posten bezieht sich auf das vom Bundesrat am 8. Oktober 1940 genehmigte und gegenwärtig in Durchführung befindliche Subventionsprojekt mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 450 000 und bezweckt, die Finanzierung des der Kriegsereignisse wegen entsprechend teurer gewordenen Projektes bis zu seiner Vollendung sicherzustellen (vgl. Fussnote zu Tabelle I und Tabelle IV).

Die Vorlage ist den verschiedenen berührten Dienstabteilungen zum Mitberichte unterbreitet worden.

Wir beantragen Ihnen, die von der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei unterm 9. Januar 1945 vom Standpunkt des Naturschutzes, der Forstwirtschaft und der Fischerei aus im Einvernehmen mit den kantonalen zuständigen Instanzen vorgeschlagenen Massnahmen in den Bundesbeschluss aufzunehmen gemäss Art. 8 des nachfolgenden Entwurfes.

Gemäss den Ausführungen im technischen Bericht des Kantons wird den Gesichtspunkten der Erhaltung des Landschaftsbildes innerhalb vertretbarer Aufwendungen nach Möglichkeit nachgelebt werden, was zu begrüssen ist.

Das eidgenössische Militärdepartement stellte in seinem Mitbericht vom 4. Januar 1945 zunächst fest, dass die zürcherische Regierung gemäss ihrem Subventionsgesuch nicht glaubt, alle Abschnitte der Jonakorrektur im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmassnahme durchführen zu können, mit andern Worten, dass auf die Verhältnisse der Arbeitsmarktlage grundsätzlich keine

Rücksicht genommen werden könne. Da aber im Hinblick auf die zunehmende Drosselung des Importes und die fast völlige Lahmlegung des Exportes mit einer gewissen Arbeitslosigkeit im Jahre 1945 zum mindesten gerechnet werden müsse, könne es mit der Projektierung öffentlicher, den Arbeitsmarkt entlastender Arbeiten nicht sein Bewenden haben, sondern es sei zugleich rechtzeitig für die Bewilligung der erforderlichen Kredite zu sorgen. Vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung erscheine es deshalb als angezeigt, dem Gesuche um Ausrichtung einer Bundessubvention heute schon zu entsprechen, jedoch unter bestimmten Differenzierungen, auf die wir im folgenden Abschnitt eintreten.

Zur Frage der Bemessung des Bundesbeitrages möchten wir zunächst auf die bisherigen ordentlichen Subventionsbeschlüsse zugunsten von Gewässerkorrekturen in dem vom Unwetter des 25. August 1939 heimgesuchten Einzugsgebiet der Jona im Kanton Zürich hinweisen. (Siehe Tabelle IV.)

Ausserdem sind dem Kanton Zürich auf Grund des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 betreffend den weitem Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausserordentliche Bundesbeiträge an die nicht unter das eidgenössische Wasserbaupolizeigesetz fallenden wasserbaulichen Arbeiten an der Jona und verschiedenen ihrer Seitenbäche (Sihlmatt-, Felsenkeller-, Kies- und Schlipfbach) in den Gemeinden Rüti und Wald im Rahmen von 8 verschiedenen ausserordentlichen Subventionsgeschäften im Anschluss an die Hochwasserkatastrophe vom 25. August 1939 im Gesamtbetrag von rund Fr. 89 000 zugesichert und ungefähr in dieser Höhe ausbezahlt worden. Diesen ausserordentlichen Subventionsbeschlüssen lag eine gesamte Kostenvoranschlagssumme von rund Fr. 146 000 zugrunde. Die betreffenden Beitragsansätze lauteten auf 25 %, ausgenommen die mit einem Beitrag von 30 % bedachten und als Unterhalt zu bezeichnenden Arbeiten bei Rüti.

Aus Tabelle IV geht hervor, dass im Anschluss und als unmittelbare Folge des Hochwassers vom 25. August 1939 dem Kanton Zürich zugunsten von Verbauungen im Einzugsgebiet der Jona durch 10 verschiedene Subventionsbeschlüsse ordentliche Bundesbeiträge von total Fr. 1 150 450, als 35 % einer gesamten Kostenvoranschlagssumme von Fr. 3 287 000, zugesichert worden sind. Die bisherigen Kosten dieser Arbeiten belaufen sich auf rund Fr. 1 800 000. Es würde nun naheliegen, den genannten Beitragsansatz von 35 % aus ordentlichen Krediten und entsprechend dem Wunsche des zürcherischen Regierungsrates im vorliegenden Falle beizubehalten. Angesichts des in diesem Ansatz von 35 % zum Ausdruck kommenden und verhältnismässig geringen Abbaues im Sinne der damals und heute noch geltenden Abbauvorschriften (Finanzordnung 1939—1941; vgl. die Ansätze vor dem Jahre 1939) ist es am Platz, die Gründe des frühern Beitragsansatzes von 35 % darzulegen.

Im Gesuche vom 7. März 1940 betreffend die Verbauung des Blattenbaches, Schürli- und Mettlenbaches in der Gemeinde Wald führt der Regierungsrat des Kantons Zürich aus: «In den letzten Jahren sind dem Staate Zürich

Jahr des Be- schlus- ses	Gewässer bzw. Strecke	Kosten- voranschlag	Bundesbeiträge		Bisherige wirkliche Kosten	
			zugesichert	bisher ausbezahlt		
		Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.
1910	Lochbach bei Raad, Gemeinde Wald . . .	11 000	40	4 400	4 400	11 882.—
1915	Jona bei Rüti . . . .	15 000	33 $\frac{1}{8}$	5 000	5 000	15 386.20
1932	Jona bei Rüti . . . .	200 000	25	50 000	49 811	199 245.20
1933	Schmittenbach, Ge- meinden Wald und Goldingen . . . . .	950 000	30	105 000	105 000	349 986.90
1938	Lochbach mit Beizi- bach, Gemeinde Wald . . . . .	55 000	33 $\frac{1}{3}$	18 330	13 200	39 640.15
1934	Töbeli- und Sagenbach, Gemeinden Wald, Hinwil und Dürnten	80 000	30	24 000	24 000	81 520.85
Vor dem Hochwasser vom 25. August 1939 . . . . .		711 000		206 730	201 411	697 161.80
1940 <sup>1)</sup>	Blattenbach, Mettlen- bach, Schürlibach, Finsterbach, Hub- bach, Dieterswiler- bach, Langwiesbach, Töbelibach und Sei- tenbäche, alle in der Gemeinde Wald, total	2 184 000	35	764 400	389 500	1 143 000.07
1940	Jona, Rüti-Wald, Bau- abschnitt Pilgersteg- Grundtal . . . . .	455 000	35	159 250	151 500	432 982.80
1940	Jona, Rüti-Wald, Bau- abschnitt Tanner- tobel . . . . .	450 000	35	157 500		
1941	Schmittenbach, Ge- meinden Wald und Goldingen . . . . .	198 000	35	69 300	43 100	197 968.22
Nach dem Hochwasser vom 25. August 1939 . . . . .		3 287 000		1 150 450	584 100	1 773 951.09

<sup>1)</sup> 7 verschiedene Subventionsbeschlüsse.

jeweils neben den ordentlichen Bundesbeiträgen noch zusätzliche Beiträge aus Krediten der Arbeitsbeschaffung (Bundesbeschluss vom 11. November 1938 über die Eröffnung von Krediten für Wehrbereitschaft und Arbeitsbeschaffung) für Gewässerkorrekturen und Verbauungen ausgerichtet worden. Für die Bauabrechnungen wäre es der Einfachheit halber erwünscht, wenn nur ein ordentlicher, jedoch entsprechend höherer Beitrag in Aussicht gestellt würde.» Diesem Wunsche auf Zusammenlegung des ordentlichen und ausserordentlichen Bundesbeitrages ist, wie aus der Tabelle IV hervorgeht, entsprochen worden, aber unter der jeweiligen ausdrücklichen Bedingung, dass eine zusätzliche Subventionierung, z. B. auf Grund des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 (Kredit für Notstandsarbeiten) ausgeschlossen sei. Da nun nicht feststeht, wie bereits weiter oben ausgeführt, dass die zur gegenwärtigen Vorlage gehörenden Projektbestandteile sicher der Arbeitsbeschaffung dienstbar gemacht werden können, empfehlen wir, im Sinne des Vorschlages des eidgenössischen Militärdepartements, im vorliegenden Fall von der bisherigen Zusammenlegung des ordentlichen und ausserordentlichen Bundesbeitrages abzusehen. Der Vorschlag des eidgenössischen Militärdepartements geht dahin, es sei bei der Festsetzung des ordentlichen Bundesbeitrages unter den vom Regierungsrat nachgesuchten Ansatz von 35 % zu gehen in der Meinung, dass der herabgesetzte Beitrag nötigenfalls aus Arbeitsbeschaffungskrediten erhöht werden könnte, sofern die im Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, im besondern die in den Art. 6—8 und 11 erwähnten Voraussetzungen, zutreffen. Die vom Militärdepartement erwähnte Alternative der Beibehaltung des bisherigen ordentlichen Beitragsansatzes von 35 % unter der Bedingung, dass sich der Kanton Zürich verpflichte, die Arbeiten erst bei drohender oder bereits eingetretener Arbeitslosigkeit in Angriff zu nehmen, dürfte nicht in Frage kommen, nachdem der Regierungsrat in seinem Subventionsgesuch folgendes ausführt:

«Die baldige Korrektur der Jona, namentlich in den Dorfpartien von Wald und Rüti, wie auch im Areal der Maschinenfabrik Rüti, ist nach wie vor erwünscht und notwendig. Der gegenwärtige Zustand bildet eine stete Gefahr. Wir verweisen auf die beiliegenden Photos. Leider war es uns aus verschiedenen Gründen bis heute nicht möglich, die Jonakorrekturen stärker zu fördern, obschon wir uns der aus dieser Verzögerung erwachsenden grossen Verantwortung bewusst sind. Einmal war es aber wegen der ständigen militärischen Einberufungen nicht möglich, die nötigen Arbeitskräfte zur Durchführung der Bauarbeiten bereitzustellen. Ausserdem bestand die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, die notwendigen grossen Zementmengen zuteilt zu erhalten, da die vorhandenen Vorräte vorwiegend für die Mehranbauarbeiten reserviert worden sind. Diese letztere Schwierigkeit war auch der Grund, weshalb die Arbeiten an der Jonaverbauung im Tannertobel erst im Laufe dieses Jahres in Angriff genommen werden konnten. Um den stets drohenden Gefahren in den zerstörten und noch nicht verbauten Abschnitten der Jona einigermaßen begegnen zu können, mussten ständig periodische und provisorische Sicherungsarbeiten ausgeführt werden. Nunmehr drängt sich aber die Ausführung der endgültigen Korrektionsarbeiten auf. Eine allzulange Verzögerung könnte nicht mehr verantwortet werden...»

Bei aller Würdigung der vorerwähnten Gefahrenmomente kann dieser Schilderung noch beigefügt werden, dass es auch in flussbaulicher Beziehung richtiger war, der Korrektion der Jona möglichst die Fortsetzung der Verbauungen ihrer Geschiebebringer vorangehen zu lassen.

Nachdem ein namhaftes öffentliches Interesse der gegenwärtigen Vorlage, als Kriterium für ihre Subventionierbarkeit auf Grund des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei, zweifellos zu bejahen ist, die Bedeutung des Projektes aber nicht in erster Linie in der Arbeitsbeschaffungsmöglichkeit liegt, halten wir dafür, es sei nur die Zusicherung eines ordentlichen Bundesbeitrages zum Gegenstand eines Bundesbeschlusses zu machen und die Frage der Subventionierung aus ausserordentlichen Krediten, entsprechend der Zuständigkeit des Bundesrates, noch offen zu lassen. Bei der Festsetzung dieses ordentlichen Bundesbeitrages ist nun aber Rücksicht zu nehmen auf die Finanzordnung 1941—1945, wonach eine Herabsetzung des frühern Satzes um 40 % in Betracht kommt. Aus Tabelle IV ist zu entnehmen, dass vor dem ersten Abbau der Beiträge im Jahre 1938 in einem einzigen, einen Seitenbach der Jona betreffenden Fall vom Jahre 1910 ein Prozentsatz von über  $33\frac{1}{3}$  % zugesprochen worden ist. Von dieser Grundlage ausgehend, würde daher ein abgebauter Beitragsansatz auf 20—25 % lauten. Nun ist aber zu berücksichtigen, dass dem Kanton Zürich durch die bei der Unwetterkatastrophe vom 25. August 1939 im Zürcher Oberland an den öffentlichen Gewässern und an andern Eigentum entstandenen Schäden gewaltige finanzielle Lasten erwachsen sind. In Fällen aussergewöhnlicher Schadenswirkungen aus Hochwasserkatastrophen haben denn auch früher die eidgenössischen Räte für analoge Verbauungen und Korrektionen Beitragsätze bis zu 50 Prozenten bewilligt. Der Regierungsrat weist in seiner eingangs erwähnten Eingabe noch speziell darauf hin, dass die wirtschaftliche Lage der von der Katastrophe betroffenen Gemeinden Rüti, Wald und Dürnten sich in den letzten Jahren nicht günstiger gestaltet hat, weshalb diese Gemeinden trotz der für sie ausserordentlich günstigen Kostenverteilungsordnung zum Teil nicht in der Lage seien, ihre Kostenanteile in vollem Umfange zu übernehmen. Auf jeden Fall habe der Kanton die durch diese Bauten entstehenden grossen Belastungen zum weitaus grössten Teil selber zu tragen. Die schweizerischen Bundesbahnen seien, soweit es die Strecke Rüti-Wald betreffe, an der Durchführung der Jonakorrektion im Hinblick auf die vermehrte Sicherung des Bahnbetriebes interessiert. Sie würden jedoch vom Kanton Zürich durch keinerlei besondere Beiträge an die Korrektion belastet.

In Würdigung der gesamten Sachlage und unter Beachtung der Finanzordnung 1941—1945 beantragen wir Ihnen, den ordentlichen Beitrag auf 30 % festzusetzen in der Meinung, dass gegebenenfalls auf Grund von Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit zugunsten der im Rahmen einer Arbeitsbeschaffung zur Durchführung gelangenden Arbeiten ein zusätzlicher Bundesbeitrag gewährt werden kann. Als jährlich auszurichtender Höchstbetrag der

ordentlichen Subvention kommen Fr. 400 000 in Betracht. In Zeiten grosser Arbeitslosigkeit soll diese Jahresrate angemessen erhöht werden können.

Wir erlauben uns daher, Ihnen den beigefügten Entwurf eines Bundesbeschlusses zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Wir versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. Februar 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Ed. v. Steiger.**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber.**

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

über

**die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Zürich  
für die Korrektio n der Jona in den Gemeinden Rüti, Dürnten  
und Wald.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasser-  
baupolizei,  
nach Einsichtnahme eines Schreibens der Regierung des Kantons Zürich,  
vom 9. November 1944,  
einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Februar 1945,

beschliesst:

### Art. 1.

Dem Kanton Zürich wird für die Korrektio n der Jona in den Gemeinden Rüti, Dürnten und Wald ein Bundesbeitrag von 80 % der wirklichen Kosten zugesichert bis zum Höchstbetrag von Fr. 1 020 000, als 80 % der auf Preisbasis 1944 ermittelten Voranschlagssumme von Fr. 3 400 000.

Soweit die Arbeiten in Zeiten mangelnder Beschäftigung zur Durchführung gebracht werden, wird, unter Vorbehalt von Art. 8 und 13 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, auf Grund von Art. 11 dieses Bundesratsbeschlusses ein zusätzlicher ausserordentlicher Beitrag bewilligt werden.

### Art. 2.

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Bauarbeiten gemäss den von der Kantonsregierung eingesandten und vom eidgenössischen Oberbauinspektorat geprüften Kostenausweisen. Der jährliche ordentliche Höchstbetrag beläuft sich auf Fr. 400 000, kann jedoch in Zeiten mangelnder Beschäftigung erhöht werden.

## Art. 3.

Die Auszahlung eines ausserordentlichen Beitrages findet unter der Voraussetzung von Art. 1, Abs. 2, aus den gemäss Art. 15 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegszeit bereitzustellenden Mitteln statt.

## Art. 4.

Bei der Berechnung der Bundessubvention werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich der Enteignung und der unmittelbaren Bauaufsicht, die Kosten des Ausführungsprojektes, ferner die Aufnahme des Perimeters. Dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen die Kosten irgendwelcher anderer Vorverhandlungen, der Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Art. 7 a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht die Kosten der Geldbeschaffung und die Verzinsung.

## Art. 5.

Die Ausführungsprojekte sind im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Oberbauinspektorat endgültig zu bereinigen.

Dem eidgenössischen Oberbauinspektorat sind jährliche Bauprogramme zur Genehmigung vorzulegen.

Die Inangriffnahme der Arbeiten auf Grund der genehmigten Bauprogramme bedarf besonderer Bewilligung des eidgenössischen Oberbauinspektorates. Das Gesuch um Baubewilligung ist mit zugehöriger Begründung dem Oberbauinspektorat so rechtzeitig einzureichen, dass es unter Würdigung der Arbeitsmarktlage geprüft werden kann.

## Art. 6.

Die planmässige Bauausführung wird vom eidgenössischen Oberbauinspektorat überwacht. Die Kantonsregierung wird zu diesem Zwecke den Beamten dieser Amtsstelle die nötige Auskunft und Hilfeleistung zuteil werden lassen.

## Art. 7.

Der Unterhalt der subventionierten Bauten ist gemäss dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz vom Kanton zu besorgen und vom eidgenössischen Oberbauinspektorat zu überwachen.

## Art. 8.

Die Massnahmen zum Schutze der Natur, der Forstwirtschaft und der Fischerei sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem eidgenössischen Oberbauinspektorat, der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und

Fischerei und den kantonalen Direktionen der öffentlichen Bauten einerseits und der Volkswirtschaft und der Finanzen anderseits anzuordnen.

Als solche fallen im besondern in Betracht:

### I. Forstwirtschaft.

- a. Wiederherstellung eines Abfuhrweges für die Waldungen an den Hängen des Tannertobels vom Fabrikareal der Joweid an bis gegen den «Hohl-  
lauf» unterhalb Pilgersteg;
- b. Ausführung des mit einem Betrage von Fr. 3000 aufgestellten Auf-  
forstungsprojektes im Talboden der Jona, zulasten des Korrekptions-  
kredites.

Diese im Bericht des Oberforstamtes des Kantons Zürich vom 7. Mai 1940 vorgesehenen Arbeiten sollen in Verbindung mit den Korrekptionsarbeiten durchgeführt werden.

### II. Fischerei.

- a. In allen Bauabschnitten sind die natürlich vorhandenen Vertiefungen soweit als möglich unverändert zu belassen. In den Fels- und Pfläster-  
strecken sollen alle 30 bis 50 m Becken in die Sohle eingelassen werden, die mit Fischnischen versehen sein müssen. Die den Betonquerswellen vorgelagerten Wasserbecken sind stirnseitig auf etwa 40 cm zu vertiefen.
- b. Das grosse Tosbecken im Grundtal wird auf der Stirnseite und an den Seitenwänden mit Fischunterständen versehen. Im Becken sind grosse Steinblöcke einzulegen.

Die im Interesse der Fischerei angeordneten Massnahmen sind im Einvernehmen mit dem zürcherischen Fischereidienst durchzuführen. Vom Bau-  
beginn ist dem zuständigen Fischereiaufseher mindestens 14 Tage vor Inan-  
griffnahme der Arbeiten Kenntnis zu geben.

Allfällige weitere Vorkehren werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem eidgenössischen Oberbauinspektorat, der eidgenössischen In-  
spektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei und den kantonalen Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen ergriffen.

#### Art. 9.

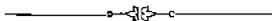
Dem Kanton Zürich wird eine Frist von einem Jahr gewährt, um sich darüber zu erklären, ob er den vorstehenden Bundesbeschluss annimmt.

Der Bundesbeschluss fällt dahin, wenn dessen Annahme nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

#### Art. 10.

Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Zürich für die Korrektion und Verbauung der Jona in den Gemeinden Rüti, Dürnten und Wald. (Vom 6. Februar 1945.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4659
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.02.1945
Date	
Data	
Seite	141-154
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 242

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.